

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

betreffend **Nebenbeschäftigungen von SpitalsärztInnen**

Rund um die derzeitige Diskussion betreffend Nebentätigkeiten von SpitalsärztInnen, insbesondere die Führung von Privatpraxen, sucht der Hauptverband der Sozialversicherungsträger nach rechtlichen Möglichkeiten, diese Nebenbeschäftigungen einzuschränken oder sogar ganz zu verbieten.

Da Kassenordinationen immer dünner gesät und oft dermaßen überlastet sind, dass PatientInnen sehr lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen, florieren Wahlarztordinationen, die häufig als Nebenbeschäftigung betrieben werden, immer mehr. Dass PatientInnen in Wahlarztordinationen ausweichen, ist verständlich-schließlich handelt es sich um Gesundheit als höchstes Gut- allerdings ist es nicht Sinn und Idealzustand in einem solidarischen Gesundheitssystem, dass nur diejenigen raschere und zeitintensivere Behandlung bekommen, die auch dafür zahlen können.

In Niederösterreich wird die Nebenbeschäftigung von ÄrztInnen, die in einer Krankenanstalt tätig sind und in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen unter dem Abschnitt „Allgemeine Pflichten des Arztes“ im NÖ Spitalsärztegesetz geregelt.

Das NÖ Spitalsärztegesetz verweist hier auf § 39 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes. Somit dürfen SpitalsärztInnen keine Nebentätigkeiten ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert bzw. sonstige wesentliche Interessen gefährdet. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen müssen unverzüglich gemeldet werden und müssen von der Dienstbehörde bewilligt bzw. können untersagt werden. Ebenfalls sind Tätigkeiten wie Vorstand und Aufsichtsrat zu melden.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wie viele NÖ SpitalsärztInnen üben eine Nebenbeschäftigung aus?
2. Welche Nebenbeschäftigungen üben NÖ SpitalsärztInnen aus?
3. In welchem Stundenausmaß werden welche Nebenbeschäftigungen ausgeübt?

4. Wie wird die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen in Niederösterreich gehandhabt (eher restriktiv oder eher großzügig)?
5. Nach welchem Kriterienkatalog wird bei Bewilligung bzw. Untersagung vorgegangen?
6. Wurden schon einmal Nebenbeschäftigungen untersagt, wenn ja, welche?
7. Was sind die häufigsten Gründe für Untersagung?